Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2808

09. 05. 79

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge – Drucksachen 8/111, 8/2788 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 01 wird wie folgt gefaßt:

   ‚01. Nach § 1618 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 1618 a

   Eltern und Kinder sind einander zu Beistand, Rücksicht und gegenseitiger Achtung verpflichtet." '

2. a) In Artikel 1 Nr. 1 wird § 1626 Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

   b) Artikel 1 Nr. 41 wird ersatzlos gestrichen.

3. In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 1628 Abs. 1 Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die sich im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten."

4. In Artikel 1 Nr. 6 wird § 1631 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Eltern bestimmen die Ziele der Erziehung."

5. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 1632 Abs. 4 die Worte „Anlaß und Dauer" ersetzt durch die Worte „Anlaß oder Dauer".

6. a) In Artikel 1 Nr. 10 wird § 1634 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

   b) In Artikel 1 Nr. 36 wird § 1711 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 9. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51